

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00102 vom 19. März 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00102

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00102 du 19 mars 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00102 del 19 marzo 2014

Regeste

fehlendes Rechtsdomizil | [Löschung eines Einzelunternehmens aus dem Handelsregister wegen fehlenden Rechtsdomizils von Amtes wegen, Ausfällung einer Ordnungsbusse und Festlegung der Bussenhöhe nach pflichtgemäßem Ermessen] Der Beschwerdegegner legte in zahlreichen dem Verwaltungsgericht bekannten Fällen ohne Begründung stets Bussen von Fr. 400.- fest, ohne dabei die konkrete Fallkonstellationen zu berücksichtigen. Damit unterschreitet er sein Ermessen, was einen qualifizierten Ermessensfehler darstellt (E. 5.3). Die Verfügung wurde dem Adressaten "zur Kenntnisnahme" zugestellt und damit der falsche Eindruck erweckt, er sei vom Inhalt des Schreibens bzw. der Verfügung gar nicht persönlich betroffen; ein solches Vorgehen verstösst gegen Treu und Glauben (E. 5.4). Rückweisung bezüglich der Ordnungsbusse.

Erwägungen

E. 4

Gemäss Art. 16 der Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister (GebV HReg, SR 221.411.1) dürfen geschuldete Gebühren – mit gewissen Ausnahmen – weder erlassen noch ermässigt werden. Eine Abschreibung der Gebühren als uneinbringlich ist nach Art. 20 Abs. 1 GebV HReg unter anderem möglich, wenn der Schuldner nachweislich mittellos ist. Zuständig ist das Handelsregisteramt. Auf dessen Verlangen sind die Behörden des Wohnortes des Schuldners verpflichtet, über dessen persönliche Verhältnisse schriftlich und gebührenfrei Auskunft zu erteilen (Art. 20 Abs. 2 GebV HReg). Der Beschwerdeführer macht weder geltend, er sei mittellos, noch er sucht er das Gericht explizit um Abschreibung der auferlegten Gebühren; eine allfällige Weiterleitung der Beschwerde als Erlassgesuch an den Beschwerdegegner – gestützt auf § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 VRG – kommt deshalb vorliegend nicht in Betracht.

E. 5.1

Soweit der Beschwerdeführer um Aufhebung der Ordnungsbusse ersucht, ist dazu Folgendes festzuhalten: Verpflichtet das Gesetz die Beteiligten zur Anmeldung, so hat die Registerbehörde gegen die Fehlbaren von Amtes wegen mit Ordnungsbussen im Betrag von Fr. 10.- bis 500.- einzuschreiten (Art. 943 Abs. 1 OR; Art. 153b Abs. 1 lit. e HRegV; vgl. auch Art. 38 lit. b HRegV). Zu büssen ist jeder absichtliche oder fahrlässige Verstoss gegen die in Gesetz oder Verordnung geregelte Pflicht, eine Eintragung im Handelsregister anzumelden (BGE 104 Ib 261 E. 3). Die Ordnungsbusse gemäss Art. 943 Abs. 1 OR ist als Verwaltungsstrafe zu qualifizieren und dient der Sanktionierung von Verstössen gegen die Bestimmungen des Handelsregisterrechts. Als Beugestrafe zufolge Ungehorsams darf sie nur dann verhängt werden, wenn sie zuvor angedroht worden ist (vgl. Art. 941 OR; Art.

153a Abs. 1 und 3 [jeweils letzter Satz] in Verbindung mit Art. 153b Abs. 1 lit. e HRegV; Martin Eckert, Basler Kommentar, 2012, Art. 943 OR N. 1 ff.; vgl. zum Ganzen Manfred Küng, Berner Kommentar, 2001, Art. 943 OR N. 14 ff. mit Hinweisen) .

E. 5.2

Der Beschwerdegegner hat seine Mahnung, ein neues Rechtsdomizil anzumelden beziehungsweise die Weitergeltung des bisherigen zu bestätigen, ausdrücklich mit dem Hinweis auf Art. 943 OR verbunden. Auch in der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 6. Dezember 2013 wurde explizit auf die Sanktion gemäss Art. 943 OR hingewiesen. Der Beschwerdegegner ist damit dem Erfordernis vorgängiger Strafdrohung nachgekommen. Die Bussenaufgabe erweist sich deshalb grundsätzlich als zulässig.

E. 5.3

Der Beschwerdegegner hat vorliegend eine Busse in der Höhe von Fr. 400.- verhängt . Nach Art. 943 Abs. 1 OR beträgt die Bussenhöhe zwischen

E. 5.4

Anzumerken bleibt schliesslich , dass der Beschwerdegegner seine Verfügung vom 27. Januar 2014 dem Beschwerdeführer "zur Kenntnisnahme" zu sandte , obwohl dieser Adressat der selben war (vgl. auch Art. 153b Abs. 2 lit. a Ziff. 1 HRegV) . Ein solches Vorgehen widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, weil damit der falsche Eindruck erweckt wird, dass der Adressat sei vom Inhalt des Schreibens bzw. der Verfügung gar nicht persönlich betroffen. 6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. 4 und Dispositiv-Ziff. 5 – Letztere allerdings nur, insofern sie die Ordnungsbusse bzw. den Ordnungsbussenbetrag zum Gegenstand hat – der Verfügung des Beschwerdegegners vom 27. Januar 2012 sind aufzuheben und die Sache im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 7. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer zu 9/10 und dem Beschwerdegegner zu 1/10 aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Für die Bemessung der Gerichtsgebühr ist dabei die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (GebV VGr, LS 175.252) massgeblich (vgl. VGr, 17. Mai 2011, VB.2011.00266, E. 5.2). 8. Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Öffentlichrechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen. Dazu zählen insbesondere auch Entscheide über die Führung des Handelsregisters (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Da der Streitwert für die Löschung des beschwerdeführerischen Einzelunternehmens Fr. 30'000.- übersteigt (vgl. vorn 1.2), ist insofern auf das ordentliche Rechtsmittel nach Art. 72 ff. BGG zu verweisen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Nach der Regelung in Art. 90 ff. BGG sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 10

und 500 Franken. Die Festlegung der Höhe der Busse liegt im Ermessen des Beschwerdegegners, wobei Verschulden und Schwere der Pflichtverletzung zu berücksichtigen sind (Adrian Tagmann in: Rino Siffert/Nicolas Turin [Hrsg.], Handelsregisterverordnung [HRegV], Bern 2013, Art. 152 N. 47). Eine Unterschreitung des Ermessens liegt vor, wenn sich die Verwaltung als gebunden erachtet, obschon sie Ermessen walten lassen sollte, wenn sie also das ihr eingeräumte Ermessen gar nicht ausschöpft; fordert der Gesetzgeber bewusst eine differenzierende Behandlung bestimmter Fragen, behandelt jedoch die Verwaltung alle Fälle ohne die gebotene Differenzierung schematisch gleich, so liegt eine Ermessensunterschreitung vor, die als Rechtsverletzung zu qualifizieren ist (vgl. BGr, 17. August 2005, C 123/05, E. 2.3; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 20 N. 21, § 50 N. 26; René Wiederkehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Bd. I, Bern 2012, Rz. 1525 ff. insbesondere mit Hinweis auf VGr, 19. Mai 2004, VB.2004.00123 E. 4.3.1). Dem Verwaltungsgericht ist aus zahlreichen Verfahren bekannt, dass der Beschwerdegegner die Busse unabhängig von der konkreten Fallkonstellation und ohne nähere Begründung stets auf Fr. 400.- festzusetzen pflegt (vgl. zuletzt VGr, 12. März 2014, VB.2014.00076 und VB.2014.00084 – 4. Oktober 2013, VB.2013.00540 – 24. September 2013, VB.2013.00481 – 29. Mai 2013, VB.2012.00857 – 23. April 2013, VB.2013.00094 – 5. April 2013, VB.2012.00827 – 26. März 2013, VB.2013.00017 und VB.2012.00701 – 21. Februar 2013, VB.2013.00028 – 10. Januar 2013, VB.2012.00664 [unter www.vrgzh.ch publiziert sind nur die Entscheide vom 12. März 2014 und 29. Mai 2013]). Indem der Beschwerdegegner sich mit seiner Praxis davon dispensiert, eine dem jeweiligen Einzelfall angemessene Sanktion auszusprechen, unterschreitet er seinen Ermessensspielraum, was eine Rechtsverletzung darstellt. Die Ausgangsverfügung ist insofern aufzuheben und die Angelegenheit zur neuen Festsetzung der Bussenhöhe an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.